

Wie vorgeschlagen, sollte geprüft werden, ob die Handlungsfähigkeit der Parlamente gefährdet ist (S. 239). *Heinsobns* Untersuchung zeigt jedenfalls, dass das in Hamburg, Bremen und im Saarland praktizierte Verhältniswahlrecht mit einer höheren Fluktuation einhergeht. Diese wird in den beiden Stadtstaaten zudem durch Inkompatibilitätsregelungen und geringere Entschädigung befördert. Es ist danach zu fragen, wieweit die Arbeitslast bei größeren Wahlkreisen und Kompetenzerweiterung der Parlamente durch bessere Ausstattung der Landtagsabgeordneten ausgeglichen werden sollte. Dies würde allerdings die Chancen der Wahlkreiskonkurrenten verschlechtern.

Der flüssig geschriebene Text regt zum Nachdenken und zu weiterer Forschung an, weil er auf die Unterschiede zwischen den Bundesländern und damit auf die komplexen Zusammenhänge hinweist. So zeigt die Untersuchung der Veränderungen im Abgeordnetenhaus von Berlin, dass (1) die Formen des personalisierten Wahlrechts doch signifikante Unterschiede produzieren; (2) Inkompatibilität auch mit dem Wechsel in Bundestag und Bundesregierung einhergeht, zudem für Staatssekretäre und kommunale Ämter ebenfalls relevant ist und deshalb Kommunalverfassungen zu berücksichtigen sind; (3) Veränderungsraten der Fraktionen sich nicht nur durch Wählerentscheid, sondern auch durch die Nominierungsbedingungen (Landes- oder Bezirkslisten, Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen) und die Mitgliederzahl erklären lassen.<sup>1</sup>

Um einen „Ausreißer“ reduziert, liefert der Vergleich zwischen den Bundesländern praxisrelevante Hinweise zur Stabilisierung der Landesparlamente und relativiert das Urteil „instabiler“ Verhältnisse.

*Ingrid Reichart-Dreyer*

- 1 Vgl. *Ingrid Reichart-Dreyer*, Wer wählt die Abgeordneten aus? Einfluss von Wählern und Parteien auf die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses von Berlin 1963 bis 2011, in: *ZParl*, 43. Jg. (2012) H. 1, S. 36 – 53.

### Politische Theorie und Rechtsphilosophie: Chance auf Verbindung wenig genutzt

*Jovanović, Miodrag A. und Bojan Spaić (Hrsg.): Jurisprudence and Political Philosophy in the 21st Century. Reassessing Legacies (Central and Eastern European Forum for Legal, Political, and Social Theory, 2nd Yearbook), Peter Lang, Frankfurt am Main u.a. 2012, 167 Seiten, € 43,95.*

Der Titel verspricht ein ehrgeiziges Unterfangen: Die philosophischen Bestände rechtlicher und politischer Ordnungsentwürfe sollen neu evaluiert werden. Da es sich um ein Jahrbuch des jungen Forums mittelosteuropäischer Forscher handelt („Central Eastern European Forum for Legal, Political, and Social Theory“), liegt es nahe, den Grund für ein solches „re-assessing“ mit der spezifischen Perspektive Mittel- und Osteuropas in Verbindung zu bringen. Und die beiden Herausgeber befördern in ihrer Einleitung eine solche Erwartung, wird doch die spezifische Perspektive des „Ostens“ explizit in Anspruch genommen, um sie als Grundlage erfolgter und erfolgreicher Traditionsbildung des Forums darzustellen. Dass

die Jugend so unverblümt nach Reife verlangt, ist vermutlich ein Stilmittel der Ironie – der Leser wird darüber klugerweise im Dunkeln gelassen. Aber je länger die Lektüre dauert, desto weniger ist der sprichwörtliche weiße Elefant im Raum zu übersehen, denn der anfänglich beschworene Erfahrungsraum Mittel- und Osteuropa findet nicht statt – mit Ausnahme des Beitrags von *Balázs Fekete*, in dem die Eigenart der osteuropäischen Rechtskultur zum Thema gemacht wird. Diese Eigenart, so die These, offenbare sich nicht bereits auf der Normenebene, sondern im weiten Feld des Nicht-Gesetzten, nämlich der Identität und Interpretation, die zusammengenommen für die Differenz zum „Westen“ bei gleichem oder ähnlichem Normbestand verantwortlich sind. Was den Unterschied ausmacht, klingt bekannt: so vor allem der betonte Nationalismus – der sich unter anderem im Kontext der EU oder auch in spezifischen Politikfeldern wie der Minderheiten- oder Einwanderungspolitik zeigt.

Dieser Beitrag ist nicht der einzige, der thematisch für sich steht. Weitere Solitäre handeln von der Rechtskonzeption bei *Thomas von Aquin* (*Szilárd Tattay*) und der Korporationstheorie bei *Thomas Hobbes* (*Marko Simendić*). Hinzu kommen zwei Kapitel, die sich mit der Eigenart der Jurisprudenz auseinandersetzen: *Goran Dajović* wirft die alte Frage auf, ob diese eher einen empirischen oder philosophischen Charakter besitzt, um sich dann salomonisch für ein Sowohl-als-auch zu entscheiden. *Tomasz Pietrzykowski* kritisiert allzu schlichte Dichotomien zwischen Analytizität und Synthetizität; tatsächlich stehen beide in einem graduellen Zusammenhang zueinander, abhängig von der Komplexität der Rechtsfrage, die es zu entscheiden gilt.

Die inhaltliche Disparität, die nicht ohne Anstrengung für den Leser ist, lässt jedoch unvermutet einen Durchblick auf die Vorgaben seitens der Herausgeber zu: Die Beiträge sollen ihrer Vorstellung nach kurz, knapp und geistreich sein. Ein besonders gelungenes Beispiel hierfür ist der *Hobbes*-Beitrag, der am Begriff der Korporation die Eigenart der *Hobbes*'schen Repräsentationstheorie verdeutlicht. Die Rekonstruktion von *Simendić* offenbart auf einsichtige Weise das Streben von *Hobbes*, das Primat einer künstlich erzeugten Souveränität vor populären Versionen einer naturrechtlich basierten und historisch entwickelten Ordnung zu begründen. Überdies lässt sich die im Hintergrund lauernde Frage nach der „höheren“ Ordnung, die als Versprechen oder Verrat der politischen Einheit verstanden werden kann, ungeachtet der verschiedenen Transformationen, die sie erfahren hat, als aktuell und relevant erkennen. Aber nicht alles, was sich heute als „evolutionäre Errungenschaft“ darstellt, muss sich im Kanon der großen Texte wiederfinden lassen. Zum „re-assessing“ gehört auch der Sinn für die Ruptur; ein Thema, das in der Auseinandersetzung mit dem Aquinaten von Bedeutung ist: Ungeachtet der Möglichkeit, Ansätze subjektiver Rechte in dessen Schriften aufzuspüren, bleibt „ius“ für *Thomas* jedoch der Begriff, mit dem er die „rechte Handlung“ bezeichnet. Und diese steht der Person nicht frei, sondern ist vielmehr deren Pflicht. Hier dominiert noch der aristotelische Holismus gegenüber dem christlichen Individualismus; und erst später entwickelt das „erlaubende“ Naturrecht einen Sinn für alternative Handlungsoptionen, die zum subjektiven Recht werden.

Verschaffen diese inhaltlichen Farbtupfer dem Jahrbuch trotz seines schmalen Umfangs eine gewisse Berechtigung auf inhaltliche Breite (die der Titel in Anspruch nimmt), so sorgen die folgenden zwei Schwerpunkte, Resultat vorangegangener Tagungen, für eine erkennbare thematische Fokussierung: Rechtspositivismus und *John Rawls*. In seinem Beitrag zu den impliziten erkenntnistheoretischen Grundannahmen des Rechts untersucht *Péter Cserne* deren Wahrheitsanspruch und methodischen Status mit Hilfe von *H. L. A. Harts*

Überlegungen, die dieser in „Causation in the Law“ (1985) sowie zuvor in „Punishment and Responsibility“ (1968) angestellt hat. *Hart* analysiert dort unter anderem die Nähe zwischen Rechtsbegriffen und Alltagssprache, deren Beziehung nicht allein eine kritische, sondern auch eine „therapeutische“ Dimension hat, insofern die Rechtstheorie zur Kongruenz der Begriffsverwendungen verhelfen soll. Dass diese Funktion nicht allein epistemischer, sondern auch moralischer Art ist, liegt dabei ebenso auf der Hand wie die Notwendigkeit einer (moralischen) Selbstkontrolle in Grenzfragen des Rechts, in denen die Einflüsse von Politik und Moral typischerweise besonders hoch sind. In struktureller Hinsicht liegt hier auch die zentrale Herausforderung für weite Teile des internationalen Rechts, die das Thema des Beitrags von *Axelle Reiter* ist. Dieser porträtiert *Harts* Rechtstheorie als vielversprechenden Zugang, um den Rechtscharakter des internationalen Rechts adäquat zu erfassen, der sich gleich in dreifacher Weise zu bewähren hat, nämlich in der bereits angesprochenen Nähe zur Moral, vor dem Hintergrund fehlender rechtsetzender und sanktionierender Zentralinstanzen und in dem Streben nach einer einheitlichen Grundregel, die über die Geltung des internationalen Rechts bestimmt.

Folgt man *Reiter* und liest in diesem Lichte den Beitrag *Petra Gümplóvs* über *Hans Kelsens* Souvernittskonzeption, wird deutlich, dass ein zentraler Unterschied zwischen beiden Rechtstheorien darin besteht, dass *Harts* „rule of recognition“ anders als *Kelsens* Grundnormtheorie die inhrente Transition des internationalen Rechts zu erfassen vermag, vornehmlich weil sie die Einheit des Rechtssystems nicht top down voraussetzen muss. Ob eine demokratietheoretische Reformulierung des Souvernittskonzepts *Kelsens* diese Einschtzung nachhaltig vernderte, wie *Gümplóv* anregt, gehrt zu den inspirierenden Fragen, die man aus der Lektre des Bandes gewinnen kann.

Als Inspiration sind berdies die Hinweise auf die Beziehung zu verstehen, mit denen die beiden Herausgeber in ihrer Einleitung auf den mglichen fruchtbaren Austausch zwischen den Exponenten des Rechtspositivismus einerseits und der Gerechtigkeitstheorie von *Rawls* andererseits aufmerksam machen. Leider werden diese Verbindungslinien nicht aufgegriffen, weder im Beitrag von *Bojan Vranic* ber den Status des Sozialvertrages bei *Rawls* als ein hypothetisches Konstrukt noch in jenem von *Mikls Knczl* ber die Generationengerechtigkeit oder von *Anna Kalisz* und *Magdalena Pltorak* ber die Geschlechtergerechtigkeit  la *Rawls*. Bei ihnen dreht es sich vor allem um Ergnzungen des liberalen Ansatzes durch kommunitaristische und feministische Positionen. Den Charakter von Nachtrgen zu den groen Debatten der 1990er Jahre haben auch die beiden abschlieenden Beitrge zu Korrekturen an dem Minimalstaatskonzept *Robert Nozicks* (*Antonia Geisler*) und dem Einspruch des Pragmatismus, festgemacht am Denken *Amartya Sens*, gegen die Gesellschaftsingenieure und deren Technizitt, zu denen „transzendente Institutionalistinnen“ wie *Hobbes* und *Rawls* gleichermaen zhlen sollen (*Jakov Bojovic*).

Nach der Lektre bleibt der Leser etwas unsicher zurck. Viele kleine Ideen und Einsichten lassen sich auf der Habenseite versammeln. Aber dass die politische Philosophie von der Rechtstheorie, geschweige denn vom Rechtspositivismus nichts wissen will (und vice versa), ist ebenso berraschend wie unbefriedigend. Ist nicht ein Mehr an Zusammenhang das eigentliche Anliegen dieses Jahrbuchs? Oder msste es zumindest sein? Von der Antwort hngt letztlich ab, ob es sich um weie Elefanten oder weie Muse handelt, die manchmal etwas den Fluss der Lektre gestrt haben.

Oliver W. Lembcke